

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 432/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Mai 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 30. März 1967
durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

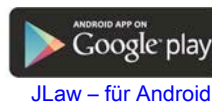
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 14. Juli 1965 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 6. Dezember 1961 den Antrag des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit ab. Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger vom 1. September 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren; es hat die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die zur Statthaftigkeit der Revision führen sollen, eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 1965 zurückzuweisen, hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG Berlin vom 14. Juli 1965 als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150). Das Berufungsgericht hat in seinem Verfahren § 103 SGG nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Das Gericht verletzt die ihm nach dieser Vorschrift obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts, wenn der Tatbestand, wie er ihm zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreicht, sondern zu weiteren Ermittlungen Anlaß hätte geben müssen (BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7). Nach der vom LSG vertretenen sachlich-rechtlichen Auffassung kam es darauf an, ob der Kläger bei seiner Beschäftigung als Krankenpfleger eine ungelernte Tätigkeit einfachster Art ausübt oder eine solche mit besonderer Verantwortung, die sich deutlich aus dem Kreis einfachster ungelernter Tätigkeiten heraushebt. Das LSG hat ausgeführt, schließlich halte der Senat die Auffassung der Beklagten für nicht haltbar, daß sich der Kläger auf seine jetzt ausgeübte Tätigkeit als Hilfskrankenpfleger verweisen lassen müßte. Selbst wenn er nicht in der niedrigsten Lohnstufe eingruppiert sei, wie sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt habe, so übe er ohne Lehrzeit und ohne Lehrprüfung eine ungelernte Tätigkeit aus. Er müsse, wie er glaubhaft dargelegt habe, einfache und schmutzige Arbeiten verrichten. Das bedeute "für ihn als Gelernten einen sozialen und nicht zuzumutenden Abstieg".

- 4 -

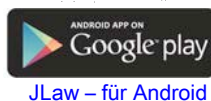


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit Recht rügt die Revision, daß sich das LSG für seine Feststellung, der Kläger müsse in seiner Tätigkeit als Hilfskrankenpfleger einfache und schmutzige Arbeiten verrichten, die für ihn als Gelernten unzumutbar seien, nicht allein auf die Aussage des Klägers hätte stützen dürfen, weil es keine eigene Kenntnis vom tatsächlichen Sachverhalt besessen habe; es hätte sich gedrängt fühlen müssen, die Aussage des Klägers zu prüfen und Erkundigungen über die genauen Beschäftigungsmerkmale des Klägers in seiner Tätigkeit als Krankenpfleger einzuholen. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß es sich bei dem Beruf des Krankenpflegers zwar um einen Lehrberuf handle, dieser Beruf aber auch von solchen Beschäftigten ausgeübt werde, die keine vorgeschriebene Ausbildung durchgemacht hätten. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen, die eindeutig erkennen lassen und die Feststellungen des LSG tragen, daß der Kläger die Tätigkeit eines ungelernten Hilfskrankenpflegers und nicht die Tätigkeit eines gelernten Krankenpflegers verrichtet; denn einfachen und schmutzigen Arbeiten im Krankenhaus kann sich auch der gelernte Krankenpfleger nicht entziehen, worauf sich die Revision mit Recht beruft.

Grundsätzlich war das LSG zwar nicht gehindert, bei seiner Überzeugungsbildung gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG den Sachvortrag des Klägers zu verwerten, als Hilfskrankenpfleger müsse er einfache und schmutzige Arbeiten verrichten; denn in der Würdigung der erhobenen Beweise und des Gesamtergebnisses des Verfahrens ist das Tatsachengericht grundsätzlich frei. Das Bundessozialgericht (BSG) hat auch bereits entschieden, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in geeigneten Fällen den Sachvortrag der Beteiligten bei ihrer Überzeugungsbildung zu verwenden haben, wenn ihnen dieser glaubhaft erscheint (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 56). In dem vorliegenden Fall war aber das LSG für die Fest-



- 5 -

stellung, welche Tätigkeiten der Kläger bei seiner Beschäftigung als Hilfskrankenpfleger auszuüben hat, nicht auf dessen Angaben allein angewiesen; vielmehr hätte es, wie die Revision mit Recht rügt, darüber, ob der Kläger bei seiner Krankenpflegertätigkeit eine ungelernte Tätigkeit einfachster Art oder eine solche ungelernte Tätigkeit verrichtet, die sich wegen ihrer besonderen Anforderungen an Verantwortung, Genauigkeit, Verlässlichkeit usw. aus dem Kreise einfachster ungelernter Tätigkeiten deutlich heraushebt, eine Auskunft des Arbeitgebers des Klägers einholen oder eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen durchführen können und müssen. Der Tatbestand, wie er dem LSG bei Erlaß des angefochtenen Urteils bekannt war, reichte demnach nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung zur Entscheidung nicht aus, sondern drängte zu einer weiteren Sachaufklärung in dem oben bezeichneten Sinne, so daß das LSG in seinem Verfahren dem Grundsatz des § 103 SGG nicht hinreichend Rechnung getragen hat.

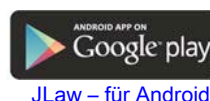
Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet bereits insoweit an einem wesentlichen Mangel. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob die weiteren von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des LSG vorliegen.

Die Revision der Beklagten ist aus diesen Gründen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die danach zulässige Revision ist auch begründet, weil die Möglichkeit gegeben ist, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das BSG kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hierzu nicht ausreichen. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, die noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)